

SATZUNG

des Studienkollegs der Universität Karlsruhe

vom 7. Februar 2002

Auf Grund von § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 5 und § 134 Abs. 2, Satz 2 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 1.2.2000 (GBl. S. 208) hat der Senat der Universität Karlsruhe am 15.10.2001 und der Rektor im Wege der Eilentscheidung vom 6.2.2002 nachstehende Satzung beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 21.01.2002 Az.: 16-646.60/24 gemäß § 134 Abs. 2, Satz 3 des Universitätsgesetzes seine Zustimmung erteilt.

Präambel

Im Studienkolleg treffen Studierende verschiedener nationaler Herkunft, unterschiedlicher religiöser und politischer Überzeugung und verschiedener Ausbildung zu gemeinsamer Vorbereitung auf das gleiche Ziel zusammen. Diese besondere Situation verlangt, dass Lehrende und Lernende in gegenseitiger Achtung der Persönlichkeit, der religiösen Überzeugung, der Nationalität und der politischen Anschauungen des anderen zusammenwirken.

§ 1 Rechtsstatus

Das Studienkolleg ist eine zentrale Einrichtung der Universität Karlsruhe und dem Rektorat unmittelbar zugeordnet. Dem Studienkolleg ist das Sprachenzentrum angegliedert.

I. Abschnitt – Studienkolleg

§ 2 Aufgaben

Das Studienkolleg hat die Aufgabe, ausländische Studienbewerber bzw. Studienbewerberinnen, deren Bildungsnachweis nur in Verbindung mit einer erfolgreich abgelegten Feststellungsprüfung oder Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/-bewerberinnen (DSH) (oder Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), Stufe 5) als Qualifikation für ein Studium an einer Universität, Kunsthochschule, Pädagogischen Hochschule oder Berufsakademie des Landes Baden – Württemberg anerkannt wird, auf diese Prüfungen vorzubereiten. Weiterhin hat das Studienkolleg die Aufgabe, die fachsprachliche Studierfähigkeit der Studierenden zu verbessern.

§ 3 Senatskommission

(1) Der Senat bestellt eine Kommission für das Studienkolleg, die, unbeschadet der Zuständigkeit der Universitätsorgane, für grundsätzliche Fragen, insbesondere für Personalfragen, zuständig ist. Sie berät die Leitung des Studienkollegs bei der Beantragung und Verteilung von Haushaltsmitteln.

Die Kommission für das Studienkolleg besteht aus:

1. einem Prorektor als Vorsitzenden bzw. einer Prorektorin als Vorsitzende,
2. dem Leiter bzw. der Leiterin des Studienkollegs,
3. dem Kanzler bzw. der Kanzlerin,
4. einem Mitglieder der Professorenschaft nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 UG,
5. einem Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes nach § 106 Abs. 2 Nr. 3 UG,
6. zwei Studierenden, von denen einer der Kollegiatensprecher bzw. die Kollegiatensprecherin des Studienkollegs sein sollte.

(2) Dienstvorgesetzter bzw. Dienstvorgesetzte der am Studienkolleg Tätigen ist der Kanzler bzw. die Kanzlerin der Universität.

(3) Die in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Personen gehören der Kommission kraft Amtes an. Die übrigen Mitglieder werden vom Senat auf 2 Jahre, die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Studierenden auf 1 Jahr gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die einzelnen Mitglieder der Kommission sollten möglichst verschiedenen Fachgebieten angehören.

(5) Die Kommission wird von der jeweils vorsitzenden Person einberufen. Sie tagt mindestens einmal im Semester und muss auf Antrag der Leitung des Studienkollegs oder dreier anderer Mitglieder der Kommission einberufen werden.

§ 4 Kurse

Das Studienkolleg führt zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 folgende Kurse durch:

a) Kollegsemester: Schwerpunktkurse für ausländische Studienbewerber/-bewerberinnen technischer und mathematisch-naturwissenschaftlicher Studiengänge einschließlich der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen zur Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung gemäß der Feststellungsprüfungsverordnung (FPVO) des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

b) Deutsch I: Deutsche Sprachkurse für ausländische Studienbewerber/-bewerberinnen zur Vorbereitung auf die Aufnahme in das 1. Kollegsemester oder in den Sprachkurs Deutsch II.

c) Deutsch II und III: Deutsche Sprachkurse für ausländische Studienbewerber zur Vorbereitung auf die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/-bewerberinnen (gegebenenfalls auch TestDaF Stufe 5).

d) Deutsch IV: Deutsche Sprachkurse für ausländische Studierende zur Verbesserung der fachsprachlichen Kompetenz (Elektrotechnik, Maschinenbau, o.ä.).

Bei Bedarf können vorhandene Schwerpunktkurse im Sinne von lit. a) in Schwerpunktkurse anderer Studienbereiche umgewandelt werden. Es können zusätzliche Kurse im Auftrag Dritter nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten eingerichtet werden.

§ 5 Aufnahme in das Studienkolleg

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Studienkolleg ist eine Zulassung zum Fachstudium durch eine Universität, Kunsthochschule, Pädagogische Hochschule oder Berufsakademie, die in der Regel die Studienbewerber/-bewerberinnen dem Studienkolleg melden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung des Studienkollegs Bewerber bzw. Bewerberinnen auch ohne Zulassung zum Fachstudium aufnehmen. Die Aufnahme bestimmt sich nach der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze und den Ergebnissen des Aufnahmetests. Als Richtzahl für die in einen Kurs aufzunehmenden Studierenden gilt die Zahl 15, die nicht wesentlich überschritten werden soll. Bei der Aufnahme ist nach Möglichkeit auf Ausgewogenheit der Nationalitäten zu achten.

Ein Anspruch auf Aufnahme in das Studienkolleg besteht nicht.

(2) Eine weitere Voraussetzung für die Aufnahme in das Studienkolleg ist die Mitgliedschaft des Studienbewerbers bzw. der Studienbewerberin in einer Krankenkasse.

(3) Die sich bewerbende Person hat sich einem Aufnahmetest zu unterziehen, den das Studienkolleg abnimmt. Darin muss sie Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweisen, die die Gewähr bieten, dass sie an den für sie bestimmten Lehrveranstaltungen des Studienkollegs mit Erfolg teilnehmen kann. Erforderlichenfalls kann der Aufnahmetest um weitere Fächer erweitert werden; darüber entscheidet der Leiter des Studienkollegs. Die Zuweisung zu den Kursen nimmt die Leitung des Studienkollegs oder ein von ihr beauftragter Dozent bzw. eine von ihr beauftragte Dozentin vor.

Der Aufnahmetest bezieht sich nur auf das unmittelbar folgende Semester. Er kann nur einmal wiederholt werden. In besonders begründeten Fällen kann von diesem Test abgesehen werden. Über die Befreiung entscheidet die Leitung des Studienkollegs.

Vom Aufnahmetest in der deutschen Sprache kann die Leitung befreien:

- erfolgreiche Teilnehmer am Sprachkurs Deutsch I
- Inhaber bzw. Inhaberinnen des Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz Stufe I oder Stufe II oder des Österreichischen Sprachdiploms (ÖSD)
- Studienbewerber/-bewerberinnen, die bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland eine mindestens den Anforderungen des Aufnahmetests entsprechende deutsche Sprachprüfung abgelegt haben,
- Inhaber bzw. Inhaberinnen des Zertifikats über die Zentrale Mittelstufenprüfung (ZMP) des Goethe-Instituts, sofern die Prüfung im Ausland abgelegt wurde, sowie Inhaber bzw. Inhaberinnen des Test-DaF Zertifikats, 3. Stufe oder höher.

(4) Bewerbern bzw. Bewerberinnen, die aufgrund ihres ausländischen Bildungsnachweises ihr Fachstudium nach dem Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse unmittelbar aufnehmen können, kann auf Antrag die Aufnahme in einen Schwerpunktkurs zur Vorbereitung auf das Fachstudium gestattet werden. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung des Studienkollegs.

(5) Die Aufnahme in das Studienkolleg ist insbesondere abzulehnen, wenn der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin an einem Studienkolleg der Bundesrepublik Deutschland

- die Feststellungsprüfung zweimal nicht bestanden hat,
- den Aufnahmetest in das 1. Kollegsemester zweimal nicht bestanden hat
- von einem Studienkolleg in Deutschland verwiesen wurde oder
- die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

Die Aufnahme ist auch dann abzulehnen, wenn die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse nicht nachgewiesen wird.

§ 6 Beendigung der Zugehörigkeit zum Studienkolleg

Die Zugehörigkeit zum Studienkolleg endet:

- durch Austritt,
- mit bestandener Feststellungsprüfung oder bestandener Deutscher Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/-bewerberinnen (oder TestDaF Stufe 5),
- mit dem endgültigen Nichtbestehen der Feststellungsprüfung oder der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/-bewerberinnen bzw. des TestDaF Stufe 5,
- nach zweimaliger erfolgloser Teilnahme am Kurs Deutsch II,
- nach zweimaliger erfolgloser Teilnahme am 1. Kollegsemester (K1) ,
- mit dem Entzug der Zulassung zum Fachstudium,
- durch Ausschluss,
- bei Nichtbestehen des Kurses Deutsch I und endgültigem Nichtbestehen des Aufnahmetests zum nächsten Termin,
- spätestens nach Ablauf des 6.Semesters der Zugehörigkeit zum Studienkolleg.

Darüber hinaus endet die Zugehörigkeit zum Studienkolleg, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin den geforderten Nachweis der Mitgliedschaft in einer Krankenkasse nicht erbringt. Ein solcher Nachweis kann vor Beginn eines jeden Semesters verlangt werden.

Aus dem Studienkolleg vorzeitig Ausgeschiedene können an den vorgesehenen Prüfungsterminen für die Feststellungsprüfung und die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/-innen bzw. TestDaF Stufe 5 als Externe teilnehmen.

§ 7 Rechte und Pflichten

(1) Die Kollegiaten sind während ihrer Zugehörigkeit zum Studienkolleg als Studierende der Universität Karlsruhe immatrikuliert. Sie sind für die Gremien nach dem Universitätsgesetz des Landes Baden-Württemberg nicht wählbar, aber wahlberechtigt.

(2) Jeder Kurs wählt aus seiner Mitte einen Kurssprecher bzw. eine Kurssprecherin; diese wählen aus ihrer Mitte den Kollegiatensprecher bzw. die Kollegiatensprecherin.

(3) Eine politische Betätigung ist in den Räumen des Studienkollegs nicht gestattet.

(4) Es besteht Anwesenheitspflicht für alle Lehrveranstaltungen. Die Studierenden haben sich den erforderlichen Leistungsnachweisen zu den festgesetzten Terminen zu unterziehen. Beurlaubungen sind nur in Ausnahmefällen möglich und müssen vorher vom Leiter des Studienkollegs genehmigt werden. Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel ein Semester nicht überschreiten. Im Krankheitsfall ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen.

(5) Es besteht Teilnahmepflicht an den sonstigen Veranstaltungen, die das Studienkolleg als notwendige Ergänzungen des Unterrichts ausdrücklich festlegt. Dazu gehören insbesondere Exkursionen, Theaterbesuche und Betriebsbesichtigungen.

(6) Die Studierenden können in der Regel keine Fachvorlesungen an der Hochschule belegen; dies gilt nicht für Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen an den Kursen Deutsch III bzw. Deutsch IV, soweit die Erlaubnis der Leitung des Studienkollegs und des entsprechenden Fachdozenten bzw. der entsprechenden Fachdozentin an der Universität Karlsruhe vorliegt. Die im Studienkolleg verbrachte Zeit wird nicht auf das Fachstudium angerechnet.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Leitung des Studienkollegs kann einen Studierenden bzw. eine Studierende verwarnen, wenn dieser bzw. diese

- wiederholt unentschuldigt fehlt
- seinen anderen, sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten zuwiderhandelt.

(2) Studierende werden vom Studienkolleg ausgeschlossen und zur Exmatrikulation gemeldet, wenn sie

- trotz erster schriftlicher Verwarnung mit Hinweis auf § 7 Abs. 4 und trotz zweiter schriftlicher Verwarnung mit Ankündigung des Ausschlusses den Lehrveranstaltungen weiterhin unentschuldigt fernbleiben (insbesondere bei Abwesenheit von mehr als 10% der Kurstermine) oder,
- den sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten trotz Verwarnung weiterhin schwerwiegend zuwiderhandeln oder,
- zu Kurs- bzw. Unterrichtsbeginn eine Woche lang den Lehrveranstaltungen ohne ausreichende schriftliche Begründung fernbleiben.

Der Ausschluss wird auf Vorschlag der Leitung des Studienkollegs durch den Rektor bzw. die Rektorin der Universität Karlsruhe ausgesprochen.

(3) Ordnungsmaßnahmen gemäß §§ 89-105 des Universitätsgesetzes des Landes-Baden Württemberg bleiben davon unberührt.

§ 9 Lehrveranstaltungen, Leistungsnachweise

(1) Die Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen an den Kollegsemestern nehmen in der Regel an einem zweisemestrigen Kurs teil, der je nach ihrer Zulassung die Pflichtveranstaltungen in den jeweiligen Schwerpunktkursen gemäß der Feststellungsprüfungsverordnung umfasst. Eine Übernahme vom 1. in das 2. Kollegsemester erfolgt nur, wenn in allen Pflichtveranstaltungen ausreichende Leistungen erbracht wurden.

Eine unmittelbare Aufnahme in das 2. Kollegsemester ist nach erfolgreicher Teilnahme an einem Test, der die Pflichtfächer des Schwerpunktkurses umfasst, möglich.

(2) Das Studienkolleg führt Kurse zur Vorbereitung auf die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/-bewerberinnen bzw. auf den TestDaF 5 durch.

(3) Bei Bedarf wird das Kursangebot modularisiert.

(4) Die Stundenpläne der Lehrveranstaltungen werden durch Aushang bekanntgegeben. Die Unterrichtsstunden werden von den Dozenten bzw. den Dozentinnen protokolliert. Insbesondere werden Abwesende eingetragen.

(5) Die Leistung wird in allen Fächern regelmäßig schriftlich und mündlich überprüft. Zeit, Art, Anzahl und Umfang der Klausuren werden durch Fachkonferenzbeschluss festgelegt. Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Leitung des Studienkollegs.

(6) Es gelten die Prüfungsordnungen für die Feststellungsprüfung und die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/-bewerberinnen (DSH) in den jeweils gültigen Fassungen. Die Bewertung in allen Kursen entspricht den in den schriftlichen Prüfungen (Feststellungsprüfung oder Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/-bewerberinnen) gültigen Bewertungsmaßstäben. Versäumt ein Studierender einen Leistungsnachweis ohne Entschuldigung oder verweigert er diesen, so wird die Note „mangelhaft“ (5,0) erteilt.

§ 10 Vorlesungszeit

(1) Die Vorlesungszeit am Studienkolleg entspricht mindestens der Vorlesungsdauer an der Universität. Abweichungen werden rechtzeitig bekanntgegeben. Die Prüfungen liegen außerhalb dieser Termine. Sowohl in der vorlesungsfreien Zeit als auch im Semester können zusätzliche Kurse durchgeführt werden, nach Maßgabe der personellen und räumlichen Kapazitäten.

(2) Der nach den allgemeinen Regelungen für Beamte und Angestellte festgesetzte Erholungsurlaub ist in der Regel in der vorlesungs- und prüfungsfreien Zeit zu nehmen.

§ 11 Leitung

(1) Das Studienkolleg wird von einem ständigen Leiter bzw. ständigen Leiterin geleitet. Er bzw. sie wird von einem ständigen stellvertretenden Leiter bzw. einer ständigen stellvertretenden Leiterin vertreten.

(2) Der Rektor bzw. die Rektorin schlägt den Leiter bzw. die Leiterin des Studienkollegs im Einvernehmen mit der Senatskommission dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst zur Ernennung vor. Für die Bestellung sind beide Staatsprüfungen für das Lehramt an Gymnasien und Erfahrungen in der Reifeprüfung oder Feststellungsprüfung erforderlich.

(3) Der Leiter bzw. die Leiterin ist für den ordnungsgemäßen Lehr- und Studienbetrieb verantwortlich. Er bzw. sie führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung.

(4) Er bzw. sie schlägt Lehrkräfte zur Einstellung und für die Erteilung von nebenamtlichem oder nebenberuflichem Unterricht vor. Er bzw. sie bestellt die wissenschaftlichen Hilfskräfte.

(5) Der Leiter ist Vorgesetzter bzw. die Leiterin ist Vorgesetzte der dem Studienkolleg zugeordneten Lehrkräfte sowie der sonstigen Mitarbeiter.

(6) Dem Leiter bzw. der Leiterin obliegt die Aufsicht über die Sammlungen und Unterrichtsmedien, deren Organisation und Benutzung er bzw. sie regelt. Diese Aufgaben können delegiert werden.

(7) Der Leiter bzw. die Leiterin ist in Erfüllung seiner bzw. ihrer Aufgaben nach § 11 Abs. 1 und Abs. 3 – 6 gegenüber den Lehrkräften und sonstigen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen des Studienkollegs weisungsberechtigt.

§ 12 Dozentenkonferenz

(1) Die Lehrkräfte des Studienkollegs bilden die Dozentenkonferenz. Die hauptamtlichen Lehrkräfte sind zur Teilnahme verpflichtet.

(2) Die Dozentenkonferenz berät insbesondere über Fach- und Prüfungsfragen. Sie entscheidet über das Weiterrücken in das 2. Kollegsemester bzw. in den Deutschkurs II; bei diesen Beratungen kann der Kollegiatensprecher bzw. die Kollegiatensprecherin anwesend sein. Die Dozentenkonferenz wird vom Vorsitzenden bei Bedarf einberufen.

(3) Bei Bedarf werden Fachbereichskonferenzen einberufen. Sie koordinieren den innerhalb der vorhandenen Lehrstoffpläne zu behandelnden Unterrichtsstoff und schlagen die Unterrichtsmaterialien vor. Sie erarbeiten Vorschläge gemäß § 9 Abs. 4.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 13 Benutzung, Benutzerkreis

(1) Universitätsmitglieder, deren Studien- oder Arbeitsbereich am Studienkolleg ist, sind berechtigt, die Einrichtungen des Studienkollegs ausschließlich zu dienstlichen Zwecken zu benutzen. Andere Personen sind mit Erlaubnis der Leitung des Studienkollegs befugt, die Einrichtungen des Studienkollegs zu benutzen.

Die Leitung des Studienkollegs kann eine Hausordnung erlassen und Nutzungszeiten für die Einrichtung festsetzen.

(2) Die Nutzer bzw. Nutzerinnen sind verpflichtet, das Studienkolleg und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgabe erfüllt werden kann.

Insbesondere haben sie

- anderen Nutzern bzw. Nutzerinnen in gegenseitiger Rücksichtnahme die Nutzung zu ermöglichen,
- das Studienkolleg und seine Einrichtungen sorgfältig und schonend zu benutzen,
- Beschädigungen der Einrichtungen des Studienkollegs oder Störungen unverzüglich der Leitung zu melden,
- In den Räumen des Studienkollegs und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen der Leitung des Studienkollegs Folge zu leisten

(3) Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Leiter des Studienkollegs zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

II. Abschnitt- Sprachenzentrum beim Studienkolleg

§ 14 Aufgaben

(1) Aufgabe des Sprachenzentrums ist es, insbesondere für Mitglieder der Universität fachspezifische Sprachkurse und sonstige Sprachkurse anzubieten. Unter anderem sollen Studierende der Universität Karlsruhe in Intensivsprachkursen auf ihren Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule und Studierende ausländischer Hochschulen auf ihren Aufenthalt an der Universität Karlsruhe oder einer anderen Universität vorbereitet werden. Weiterhin sollen Kurse für ausländische Mitglieder der Universität zur Förderung und Verbesserung der sprachlichen Kompetenz angeboten werden.

(2) Hierfür werden fachspezifische Sprachkurse, Intensivsprachkurse, allgemeine Sprachkurse in den modernen Sprachen auch in Zusammenarbeit mit dem Institut für Angewandte Kulturwissenschaft sowie anderen Instituten der Universität Karlsruhe angeboten.

§ 15 Senatskommission

(1) Der Senat bestellt eine Kommission für das Sprachenzentrum, die, unbeschadet der Zuständigkeit der Universitätsorgane, für die grundsätzlichen Fragen, insbesondere für Personalentscheidungen, zuständig ist. Sie berät den Leiter des Studienkollegs bei der Beantragung und Verteilung von Haushaltsmitteln.

Die Kommission für das Sprachenzentrum besteht aus:

1. einem Prorektor als Vorsitzenden bzw. einer Prorektorin als Vorsitzender
2. der das Studienkolleg leitenden Person,
3. der das Studium Generale leitenden Person,
4. einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des Instituts für Angewandte Kulturwissenschaft,
5. dem Kanzler bzw. der Kanzlerin,
6. einem Mitglied der Professorenschaft nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 UG,
7. einem Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes nach § 106 Abs. 2 Nr. 3 UG,
8. einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Studierenden.

(2) § 3 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 16 Leitung

Das Sprachenzentrum wird vom Leiter bzw. von der Leiterin des Studienkollegs geleitet. § 11 gilt entsprechend.

§ 17 Lehrkräfte

Die Sprachkurse werden von hauptamtlichen Lehrkräften, Lehrbeauftragten oder wissenschaftlichen Hilfskräften durchgeführt.

§ 18 Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen an den Sprachkursen

(1) Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen an den Sprachkursen können Mitglieder der Universität Karlsruhe oder anderer Einrichtungen sein.

(2) Ein Anspruch auf Aufnahme in einen Sprachkurs besteht nicht.

§ 19 Benutzung, Benutzerkreis

§ 13 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe in Kraft.

Karlsruhe, den 7. Februar 2002

***Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Dr. h.c. mult. S. Wittig
(Rektor)***